



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Am Bach der Gemeinde Hallbergmoos

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Hallbergmoos hat am 09.04.2024 den Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung „Am Bach“ einschließlich deren Begründung in der Fassung vom 09.04.2024 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB örtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Innerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung Am Bach liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Goldach:

Fl.-Nrn. 2069/7, 2069/6, 2069/5, 2069/3, 2069/8, 2069/4, 2071, 2072/1, 2072/2 sowie die Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 2072/5.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem der Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Rathausplatz 1, 85399 Hallbergmoos, Zimmer Nr. 2.10 (barrierefreier Zugang über den Rathausplatz sowie die Tiefgarage des Rathauses möglich) bis zum 21.05.2024 während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo, Di, Mi, Do, Fr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine Umweltprüfung war nicht erforderlich. Die Satzung ist auch im Internet unter folgender Adresse zu finden:

<https://www.hallbergmoos.de>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hallbergmoos, den 17.04.2024
Gemeinde Hallbergmoos


Andrea Michels
Verwaltungsamtsrätin



An die Amtstafeln	
angeheftet	am 17.04.2024
abzunehmen	am 22.05.2024
abgenommen	am
Unterschrift